

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2018	Verkündet am 4. Juli 2018	Nr. 152
------	---------------------------	---------

Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/Übergangspflege Festsetzung der finanziellen Leistungen ab 1. Juli 2018

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Land Bremen (BremAGKJHG) werden die monatlichen Pauschalbeträge (§ 39 Absatz 5 SGB VIII) für außerhalb des Elternhauses untergebrachte minderjährige und junge Menschen durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport als Oberste Landesjugendbehörde festgesetzt und bekannt gegeben. Dabei erfolgt gemäß Beschluss der Deputation für Soziales und Jugend vom 22. August 1996 eine Orientierung an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Die Anpassung erfolgt seit 2007 jeweils zum 1. Juli eines Jahres.

Die Ausgestaltung der finanziellen Leistungen für die unterschiedlichen Hilfearten in der Vollzeitpflege und die Leistungen zur Unfallversicherung und Altersvorsorge von Pflegepersonen ist in der vom Landesjugendhilfeausschuss am 26. Oktober 2010 und von der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration am 4. November 2010 beschlossenen Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/Übergangspflege festgelegt. Die Beträge sind in den Anlagen der Landesrichtlinie geregelt.

Die monatlichen Pauschalbeträge für außerhalb des Elternhauses untergebrachte junge Menschen in Vollzeitpflege werden den Beschlüssen des Landesjugendhilfeausschusses und der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration entsprechend und den Empfehlungen des Deutschen Vereins folgend ab 1. Juli 2018 neu festgesetzt. Die Anlagen A und B der Landesrichtlinie werden zum 1. Juli 2018 neu gefasst und die bisherigen Anlagen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Bremen, den 15. Juni 2018

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,
Integration und Sport

Anlage A
Einmalige Leistungen bei Aufnahme eines Pflegekindes

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) regelt die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend, Frauen, Integration und Sport als Oberste Landesjugendbehörde durch Verwaltungsvorschrift die Leistungen bei Vollzeitpflege.

Die Leistungen bei Aufnahme eines Pflegekindes betragen ab 1. Juli 2018:

- | | |
|---|----------|
| 1. Erstausrüstung der Wohnung altersunabhängig | 645 Euro |
| 2. Erstausrüstung mit Bekleidung altersabhängig | |
| bis zu 11 Jahre | 255 Euro |
| ab 12 Jahre | 310 Euro |

War das Pflegekind zuvor bereits länger als 6 Monate fremdplatziert, verringert sich die Beihilfe nach Maßgabe der Richtlinie.

- | | |
|---|----------|
| 3. Säuglingserstausrüstung
(auf Antrag und bei Bedarf) | 300 Euro |
|---|----------|

Anlage B

Monatliche Leistungen für den Lebensunterhalt eines Pflegekindes

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) regelt die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend, Frauen, Integration und Sport als Oberste Landesjugendbehörde durch Verwaltungsvorschrift die Leistungen bei Vollzeitpflege.

Ab 1. Juli 2018 werden die monatlichen Leistungen für Pflegekinder wie folgt festgesetzt:

1. Betrag zur Abdeckung des regelmäßigen Sachaufwandes altersabhängig

bis zu 5 Jahren 522 Euro

6 bis 11 Jahre 592 Euro

ab 12 Jahre 676 Euro

In der Übergangspflege beträgt der Mietanteil 186,65 Euro, in allen anderen Formen der Vollzeitpflege 90,65 Euro.

2. Betrag zur Abdeckung des erhöhten Sachaufwandes in der heilpädagogischen/sozialpädagogischen Vollzeitpflege altersabhängig

bis zu 5 Jahren 56 Euro

6 bis 11 Jahre 84 Euro

ab 12 Jahre 111 Euro

3. Monatlicher Betrag zur Abdeckung einmaliger und jährlich wiederkehrender Sonderbedarfe altersabhängig

bis zu 5 Jahren 35 Euro

6 bis 11 Jahre 60 Euro

ab 12 Jahre 80 Euro

4. Kosten der Erziehung (Regelbetrag)

Altersunabhängig 240 Euro

In besonderen Pflegeformen erhöht sich der Betrag nach Maßgabe der Richtlinie.

Anlage C

Angemessene Kosten einer privaten Unfallversicherung und Alterssicherung

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) regelt die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen als oberste Landesjugendbehörde durch Verwaltungsvorschrift die Leistungen bei Vollzeitpflege.

Angemessene Unfallversicherung

Ab 1. Juli 2017 werden als angemessene Kosten einer privaten Unfallversicherung von Pflegepersonen folgende Jahresbeiträge anerkannt:

Alleinerziehende Pflegepersonen, die

- | | |
|--|----------|
| - nicht oder maximal 20 Wochenstunden erwerbstätig sind bis zu | 160 Euro |
| - mehr als 20 Wochenstunden erwerbstätig sind bis zu | 105 Euro |
| - Pflegeelternpaare, bei denen beide unfallversichert sind und | |
| - mindestens 1 Partner nicht oder maximal 20 Wochenstunden erwerbstätig ist bis zu | 265 Euro |
| - beide Partner mehr als 20 Wochenstunden erwerbstätig sind bis zu | 210 Euro |

Angemessene Alterssicherung

Der Zuschuss beträgt

- | | |
|--|------------|
| a) bei bis zu 2 Pflegekindern maximal | 42,50 Euro |
| b) bei mehr als 2 Pflegekindern maximal monatlich. | 85,00 Euro |